

Ergänzende Bedingungen zur NDAV

1. Anwendungsbereich

- (1) Die Stadtwerke Chemnitz AG ist bis zum 31.12.2006 Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes. Ab dem 01.01.2007 ist die Netzgesellschaft mbH Chemnitz Netzbetreiber im Sinne des EnWG.
- (2) Die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV gelten für die Stadtwerke Chemnitz AG mit deren Veröffentlichung (30.12.2006) und für die Netzgesellschaft mbH Chemnitz ab dem 01.01.2007.
- (3) Die NDAV gilt mit Ihrem Inkrafttreten für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse in Niederdruck, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder durch den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind. Für diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse gelten die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV mit deren Veröffentlichung (30.12.2006).
- (4) Für alle übrigen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse in Niederdruck gelten die NDAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV ab 01. 01. 2007 (veröffentlicht am 30. 12. 2006). Die Änderung in Punkt 4 Abs. (4) wurde am 31. 1. 2008 veröffentlicht und tritt ab 1. 2. 2008 in Kraft.
- (5) Die Zuordnung zum Niederdruck erfolgt anhand des Messdrucks.

2. Vertragsabschluss

- (1) Der Netzbetreiber schließt den Anschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer, in der Regel der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ist, ab. Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung/gesonderter Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber.
- (2) Mit schriftlicher Beauftragung des Netzanschlussangebotes kommt der Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer zustande. Die Inbetriebsetzungsanzeige / die in Ihr enthaltenen technischen und kaufmännischen Daten werden Vertragsbestandteil des Netzanschlussvertrages.
- (3) Mit Inbetriebsetzung der Gaskundenanlage nach §14 NDAV und der Entnahme von Erdgas kommt der Anschlussnutzungsvertrag zustande.

3. Grundstücksbenutzung

- (1) Kann die Erschließung nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Veranlasser, sofern dem Netzbetreiber kein Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht, die schriftliche Zustimmung der jeweilig betroffenen Grundstückseigentümer zur Benutzung beizubringen.
- (2) Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber die unentgeltliche Anbringung von Hinweisschildern (z. B. für Absperrarmaturen) auf seinem Grundstück. Über Veränderungen, die der Anschlussnehmer verursacht und welche eine zeitweilige oder ständige Verlegung der Schilderstandorte erfordern, informiert der Anschlussnehmer den Netzbetreiber.

4. Baukostenzuschuss

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber bei Neuanschluss seiner Kundenanlage an das Leitungsnetz des Netzbetreibers bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten für die Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Verteilungsanlagen in diesem Sinne sind die für die öffentliche Versorgung notwendigen Gasleitungen und Gasreglerstationen.
- (3) Die Baukostenzuschüsse decken maximal 50 von Hundert dieser Kosten.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird ermittelt:
 - a) bei Neuerschließung mehrerer Anschlussnehmer an ein gleichzeitig zu erweiterndes örtliches Verteilnetz aus den tatsächlich erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung dieser Verteilnetze multipliziert mit dem in der NDAV festgelegten Höchstsatz.
 - b) bei einem Neuanschluss oder einer Erneuerung, Verstärkung, Änderung, Reaktivierung eines vorhandenen Anschlusses auf Veranlassung des Kunden/ Anschlussnehmers für den Teil der

Leistungsanforderung, welcher die bisher vertraglich gebundene Leistung übersteigt. Diese Leistungserhöhung wird multipliziert mit dem im aktuellen Preisblatt genannten Betrag pro kW.

- c) für die Erhöhung der Leistungsanforderung wenn hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet oder bezahlt worden sind.
- (5) Sollte der Anschluss eines Anschlussnehmers aus wirtschaftlichen Gründen nach §§ 17, 18 Energiewirtschaftsgesetz dem Netzbetreiber nicht zugemutet werden können, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder vom Anschlussnehmer den Baukostenzuschuss zu verlangen, der den Selbstkosten des Netzbetreibers Rechnung trägt.
- (6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von einem bereits vereinbarten Anschluss einer Kundenanlage zurückzutreten, wenn der vorgesehene Netzausbau infolge eines sich im Nachhinein ergebenden Umstandes unwirtschaftlich wäre und der Anschlussnehmer nicht bereit ist, einen den neuen Verhältnissen entsprechenden höheren Baukostenzuschuss zu entrichten.

5. Netzanschluss, Netzanschlusskosten

- (1) Der Anschluss von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten an das Verteilnetz des Netzbetreibers oder die Veränderung von bestehenden Kundenanlagen (Leistungserhöhungen und Geräteeinbauten) ist über ein eingetragenes Gasinstallationsunternehmen auf den dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen.
- (2) Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle von der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Er trägt ebenfalls die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kostenermittlung für Hausanschlüsse erfolgt auf der Grundlage der im jeweils gültigen Preisblatt Netzanschluss Erdgas festgelegten Pauschalbeträge. Für alle dort nicht erfassten Hausanschlüsse werden die Kosten nach Aufwand ermittelt. Für den Fall, dass bei der Baudurchführung wesentliche, unvorhersehbare nicht vertragskonforme Abweichungen auftreten oder auf Wunsch des Kunden veranlasst werden, werden die sich ergebenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (4) Der Netzanschluss wird grundstücksbezogen errichtet. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine eigene selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasverteilstromnetz angeschlossen wird.
- (5) Für die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung sind die Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches und des DIN e.V. sowie spezielle Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Sollten dem Netzbetreiber aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
- (7) Die Netzanschlussleitung als auch die Versorgungsleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich und darf nicht überbaut sein. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (8) Wird der Netzanschlussvertrag durch den Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen (z. B. Antrag des Anschlussnehmers auf Rückbau des Netzanschlusses) trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz. Grundlage bildet das jeweils gültige Preisblatt Netzanschluss Erdgas.
- (9) Der Netzbetreiber ist berechtigt, ungenutzte Netzanschlüsse auf seine Kosten vom Verteilnetz zu trennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Zeitraum seit der letzten Nutzung mindestens 2 Jahre beträgt. Der Rückbau wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt.

6. Angebot, Annahme und Fälligkeit

- (1) Der Netzbetreiber unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot zum Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderungen des Netzanschlusses und teilt ihm unter Angabe der technischen Lösung und als Anschlusskostenbetrag den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten - getrennt ausgewiesen - mit. Der Anschlussnehmer bestätigt dem Netzbetreiber schriftlich die Annahme des Angebotes.
- (2) Der Anschlusskostenbetrag wird mit Erhalt der Rechnung fällig, es gelten die auf der Rechnung vorgegebenen Zahlungsbedingungen.
- (3) Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen und/oder nach Fertigstellung einzelner Hausanschlüsse verlangen.
- (4) Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß NDAV § 9 (2) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß NDAV § 14 kann von der Begleichung der Anschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Kundenanlage

Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Veränderung oder Unterhaltung einer Kundenanlage dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Die Technischen Anschlusshinweise (TAH) des Netzbetreibers sind zu beachten.

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist vom ausführenden Gasinstallationsunternehmen mittels gültigem Vordruck beim Netzbetreiber zu beantragen.
- (2) Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch kann der Netzbetreiber den jeweiligen Weiterverrechnungssatz verlangen.

9. Mess- und Regeleinrichtungen

- (1) Der Netzbetreiber stellt bei Bedarf erforderliche Mess- und Regeleinrichtungen zur Verfügung. Der Anschlussnehmer/Kunde darf an der Messeinrichtung weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte veranlassen.
- (2) Die temporäre oder permanente Montage von Geräten zur Messwertregistrierung, Datenfernübertragung etc. ist vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer unentgeltlich zu dulden.
- (3) Leistungen in Zusammenhang mit der Messeinrichtung sind entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu vergüten.

10. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung, Mahnung und Inkasso

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß NDAV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden die Kosten lt. Anlage des zum Zeitpunkt gültigen Preisblattes für Erdgas in Rechnung gestellt. Verzugszinsen werden in gesetzlich zulässiger Höhe berechnet.

11. Art des Netzanschlusses / Ortsnetzumstellung

- (1) Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normalzustand von $H_0 = 11,1 \text{ kWh/m}^3$ und einem Versorgungsdruck von ca. 22 mbar (geeignet für Gasgeräte mit der Gruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit den nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt zur Sicherung der Gasversorgung, sowohl den Druck als auch den Brennwert zu ändern.
- (3) Erfolgt eine derartige Netzumstellung, so ist der Kunde für die umstellbedingten Änderungen an seinen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte) verantwortlich und trägt hierfür auch die Kosten.